

# § 11 LBDG 1997 Provisorisches Dienstverhältnis

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.
2. (2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) ..... 1 Kalendermonat, nach Ablauf der Probezeit ..... 2 Kalendermonate, und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres ..... 3 Kalendermonate. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.
3. (3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat.
4. (4) Kündigungsgründe sind insbesondere:
  1. 1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen,
  2. 2. Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
  3. 3. unbefriedigender Arbeitserfolg,
  4. 4. pflichtwidriges Verhalten,
  5. 5. Bedarfsmangel.
5. (5) Die Beamtin oder der Beamte im provisorischen Dienstverhältnis darf nicht aufgrund der Beantragung, Inanspruchnahme oder Ausübung
  1. 1. einer Telearbeit nach § 37a,
  2. 2. einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes nach § 62,
  3. 3. einer Pfltegeteilzeit nach § 64a,
  4. 4. einer zulässigen Nebenbeschäftigung nach § 70,
  5. 5. eines Frühkarenzurlaubes nach § 95a,
  6. 6. einer Pflegefreistellung nach § 96 oder
  7. 7. einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach § 96cgekündigt werden. Gleiches gilt für das Verlangen nach Zurverfügungstellung von Informationen zum Dienstverhältnis gemäß § 6a.
6. (6) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit gekündigt und ist sie oder er der Ansicht aufgrund eines in Abs. 5 genannten Umstandes gekündigt worden zu sein, kann sie oder er eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangen.
7. (7) Ist die Beamtin oder der Beamte der Ansicht aufgrund eines in Abs. 5 Z 4 bis 7 genannten Umstandes oder des Verlangens nach Zurverfügungstellung von Informationen zum Dienstverhältnis gemäß § 6a gekündigt worden zu sein, trägt der Dienstgeber die Beweislast dafür, dass die Kündigung aus anderen Gründen erfolgt ist.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)